Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 NPOG[1] und dem § 2 NLärmSchG[2] hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Verordnung für die Stadt Bückeburg beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 – Begriffsbestimmungen	Seite 2
§ 2 – Benutzung und Schutz öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen	Seite 3
§ 3 – Sauberkeit	Seite 3
§ 4 – Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen	Seite 4
§ 5 – Hausnummer	Seite 5
§ 6 – Wahrung der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe durch Geräte und Maschinen der 32. BImSchV	Seite 5
§ 7 – Tierhaltung	Seite 6
§ 8 – Offene Feuer im Freien	Seite 7
§ 9 – Ausnahmen	Seite 7
§ 10 – Ordnungswidrigkeiten	Seite 7
§ 11 – Inkrafttreten und Geltungsdauer	Seite 8

[1] Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Seite 9) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589) (NPOG)

[2] Niedersächsisches Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm[2] in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2012 (Nds. GVBl., S. 562) (NLärmSchG)

Präambel

Diese Verordnung wurde zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bückeburg beschlossen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung das generische Maskulinum verwendet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 NStrG[3] genannten Bestandteilen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung. Dazu gehören auch Fußgängerzonen, Unterführungen, Parkplätze und Wirtschafts- und Feldwege, sofern der öffentliche Verkehr zugelassen wird, Anlagen, die dem Betrieb des ÖPNV dienen und Parkstreifen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden Anlagen. Dies sind insbesondere

1. Sport- und Erholungsanlagen,
2. Wanderwege, Parkanlagen, Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereiches,
3. Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind,
4. Freizeitanlagen, Skater- und Dirtbike-Anlagen, Bouleanlagen, Badeanlagen, öffentliche Toilettenanlagen,
5. Denkmäler, Friedhöfe und Gedenkstätten,
6. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraums, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
7. Gewässer mit Ufern und Böschungen.

(3) Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die mit dem Erdboden verbundenen oder aufgrund ihrer eigenen Schwere auf diesem ruhenden aus Baustoffen hergestellte Anlagen. Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere

1. Gebäude,
2. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Brunnen und Springbrunnen,
3. Masten, Verteilerkästen und Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
4. Bänke, Buswartehäuser und Einfriedungen.

[3] Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) (NStrG)

§ 2
Benutzung und Schutz öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist im Rahmen der Verkehrsvorschriften und des Wegerechts jedermann gestattet, sofern nicht diese Verordnung oder andere Vorschriften Einschränkungen enthalten. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder bei der Benutzung gemäß Satz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

(2) Es ist verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3, die sich in öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 befinden zu bemalen, beschriften und besprühen oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
2. an den in § 1 definierten Orten ohne vorherige Zustimmung der Stadt Bückeburg Plakate, Aushänge oder Ähnliches anzubringen,
3. außerhalb der öffentlichen Toilettenanstalten seine Notdurft zu verrichten,
4. sich außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden und im Zustand der Trunkenheit oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen hierdurch andere durch Grölen, Johlen, Schreien, Anpöbeln, das Abspielen von Tonwiedergabegeräten, aggressivem Verhalten etc. zu belästigen,
5. aggressiv, also durch aktives und aufdringliches Ansprechen, Anfassen, Verfolgen oder in den Weg stellen, zu betteln,
6. an den in § 1 definierten Orten zu lagern oder zu übernachten,
7. Laternen, Verkehrszeichenanlagen, Notrufanlagen, Denkmäler, Kunstobjekte, Brunnen, Buswartehäuser oder Bäume zu erklettern,
8. die unter Nr. 7 genannten Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen oder Zeichen, die öffentlichen Zwecken dienen, wie z.B. Ruhebänke, Abfallbehälter, Straßen- und Hinweisschilder umzustellen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen oder auf sonstige Weise zu verunreinigen oder in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion zu beeinträchtigen oder zweckfremd zu benutzen,
9. die Löschwasserentnahme aus Hydranten oder anderen gekennzeichneten Löschwasserentnahmestellen zu behindern oder unmöglich zu machen und Schachtdeckel, Einläufe sowie Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
10. in öffentlichen Brunnen zu baden, sich zu waschen oder Wäsche zu waschen.

§ 3
Sauberkeit

(1) Es ist verboten

1. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse zu entsorgen. Hiervon ist insbesondere auch die Entsorgung oder das Zurücklassen von Lebens- und Genussmittelresten, wie Zigaretten, Kaugummis etc. erfasst.

2. Abfälle, auch bestimmungsgemäße, neben oder auf dafür vorgesehene Sammelbehälter (z. B. Altglas- oder Altkleidercontainer) zu stellen,

3. Blumen auf Balkonen so zu gießen, dass das Wasser auf öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 läuft und andere Personen beeinträchtigt,

4. Kraftfahrzeuge auf den in § 1 genannten Straßen und Anlagen zu reparieren oder Betriebsmittel aufzufüllen, sofern nicht ein rechtfertigender Notfall vorliegt oder die Orte hierfür vorgesehen sind.

5. Kraftfahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände auf den in § 1 genannten Straßen und Anlagen zu waschen oder unter Einsatz von Pflegemitteln, schaumbildenden, brennbaren oder ölauflösenden Flüssigkeiten ab- oder auszuspülen.

(2) Beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr sind ausreichend dimensionierte Abfallbehälter am Verkaufsstand bzw. der jeweiligen Örtlichkeit anzubringen und regelmäßig, spätestens bei Überfüllung, zu leeren.

§ 4
Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Anpflanzungen an öffentlichen Straßen sind so anzulegen und zurückzuschneiden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Hierbei sind über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50m zu beseitigen.

(2) Anpflanzungen dürfen Verkehrszeichen, Straßenschilder, Wegweiser, Hydranten, dessen Beschilderung und Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung einschränken.

(3) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen unmittelbar an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht niedriger als 2,50m über dem Erdboden angebracht werden.

(4) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemengen, die für Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsbereich eine Gefahr bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

(5) Fahrräder, die aufgrund ihres Zustandes oder aufgrund einer Zweckentfremdung (z. B. durch Werbeaufschriften) nicht oder nicht mehr als solches der Fortbewegung dienen, dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht abgestellt werden oder sind unverzüglich zu entfernen.

§ 5
Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte eines Grundstücks ist gem. § 126 Abs. 3 des BauGB[4] verpflichtet, die von der Stadt Bückeburg für sein Grundstück zugewiesene Hausnummer gut sichtbar anzubringen. Er hat diese auf eigene Kosten zu beschaffen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben und von der Fahrbahn der Straße, zu der das Grundstück gehört, deutlich lesbar sein.

(3) Die Hausnummern sind in der Höhe zwischen 2,00 m und 2,50 m über der Erdoberfläche anzubringen. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 7 cm hoch sein.

(4) Bei der Änderung der Hausnummer ist der Eigentümer bzw., der sonst Verfügungsberechtigte des betroffenen Grundstücks verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend den vorstehenden Absätzen anzubringen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt. Sie darf nicht vor Ablauf von drei Monaten entfernt werden.

§ 6
Wahrung der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe durch Geräte und Maschinen der 32. BImSchV

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind folgende allgemeine Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertagsruhe: An allen nach dem Niedersächsischen Feiertagsgesetz festgelegten Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ganztätig von 00:00 Uhr bis 23:59 Uhr,
2. Nachtruhe: täglich von 20:00 Uhr bis 23:59 Uhr und von 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

(2) Während der allgemeinen Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Handlungen verboten, welche die Ruhe und Erholung von Menschen stören oder diese in ihrer Gesundheit beeinträchtigen.

Als ruhestörende Tätigkeit oder Handlung gilt insbesondere der Gebrauch von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräten.

(3) Für den Gebrauch von Geräten und Maschinen nach dem Anhang zur 32. BImSchV, Nr. 02, 24, 32, 33, 34, 35 und 49, ist darüber hinaus täglich eine besondere Ruhezeit von 13:00 – 15:00 Uhr einzuhalten (Mittagsruhe), es sei denn, diese Geräte gelten als lärmarme Geräte und Maschinen im Sinne des § 2 Nr. 7 32. BImSchV.

[4] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) (BauGB)

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen und Ruhezeiten der 32. BImSchV[5].

(5) Die Verbote nach Abs. 2 und 3 gelten nicht

1. für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen,

2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, sofern die Arbeiten dem Betriebszweck dienen,

3. zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder wenn die Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist.

§ 7
Tierhaltung

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche laute Geräusche Dritte erheblich in ihrer Ruhe stören.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

1. unbeaufsichtigt auf öffentlichen Straßen oder Anlagen i.S.d. § 1 herumläuft,

2. Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,

3. öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Im Falle der Verunreinigung ist der Halter oder mit der Führung und Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Grundstückseigentümers vor.

(3) Auf allen öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 mit Ausnahme von Wanderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften und Ufern und Böschungen sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Gleiches gilt in Fußgängerzonen und auf öffentlichen Veranstaltungen. Ausgenommen sind gekennzeichnete Assistenz- und Blindenhunde, die bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Regelungen anderer Rechtsgebiete (z. B. Naturschutz) gehen diesen Regelungen vor.

(4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind gekennzeichnete Assistenz- und Blindenhunde, die bestimmungsgemäß eingesetzt werden oder Tiere, die im Rahmen des Schulunterrichts auf Anforderung der Schule mitgeführt werden.

[5] 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) (32. BImSchV)

(5) Das Füttern von Tauben auf den in § 1 näher bezeichneten öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten.

§ 8
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis.

(2) Offene Feuer in Grills, offenen Gartenkaminen, Feuerkörben oder ähnlichen hierfür bestimmten Einrichtungen auf privaten Grundstücken sowie in den dafür vorgesehenen Grill- und Feuerstellen in öffentlichen Anlagen unterliegen diesem Verbot nicht, sofern diese Feuer mit zulässigen Brennstoffen (trockenes, unbehandeltes Holz, Holzkohle u.a.) betrieben und Rechte Dritter nicht gefährdet werden. Die Regelungen der Pflanzenabfallverordnung[6] bleiben unberührt.

§ 9
Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen bedürfen in begründeten Einzelfällen, soweit das öffentliche Interesse einer Ausnahme nicht entgegenspricht, der schriftlichen Genehmigung der Stadt Bückeburg. Sie können unter Nebenbestimmungen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 5 und 7 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis nach § 9 S. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Wer als Aufsichtspflichtiger von Personen unter 14 Jahren fahrlässig oder vorsätzlich duldet, dass diese den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandeln, handelt ebenfalls ordnungswidrig.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 des NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 bis 3 kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(6) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 4 kann gem. § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

---

[6] Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 14.01.2015 (Nds. GVBl, Nr. 1/2015, S. 3-4)

§ 11
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2035 außer Kraft.

Bückeburg, den 09.10.2025

Wohlgemuth, Bürgermeister